

# Geschäftsordnung

der Fachschaftsvertretung der TUM School of Natural Sciences

## Präambel

Die Fachschaftsvertretung der TUM School of Natural Sciences gibt sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 27 (12) GOTUM diese Geschäftsordnung und nennt sich „Fachschaft NAT“.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Fachschaftsprecher*in	2
§ 2	Bereiche	2
§ 3	Arbeitsgruppen	2
§ 4	Beauftragte	3
§ 5	Bereichssprecher*innen	3
§ 6	Fachschaftssitzungen	3
§ 7	Anträge und Wahlen	4
§ 8	Anträge zur Geschäftsordnung	5
§ 9	Änderung der Geschäftsordnung	6
§ 10	Salvatorische Klausel	6
§ 11	In-Kraft-Treten	6

## § 1 Fachschaftsprecher\*in

- (1) <sup>1</sup>Der\*die Fachschaftsprecher\*in nach § 27 (2) GOTUM kann im Einvernehmen mit der gewählten Fachschaftsvertretung von der Fachschaftssitzung bestimmt werden. <sup>2</sup>Die Fachschaft wählt zusätzlich zwei weitere Fachschaftsprecher\*innen.
- (2) <sup>1</sup>Die Fachschaftsprecher\*innen führen darüber Buch, welche Arbeitsgruppen, Beauftragtentümer und dauerhafte Beschlüsse es aktuell gibt. <sup>2</sup>Die Fachschaftsprecher\*innen sind Ansprechpartner\*innen nach außen und nach innen. <sup>3</sup>Die Fachschaftsprecher\*innen stellen sicher, dass die Aufgaben der Fachschaft im Wesentlichen erfüllt werden. <sup>4</sup>Die Fachschaftsprecher\*innen treffen in Absprache mit den Bereichssprecher\*innen Entscheidungen, die unbedingt vor der nächsten Fachschaftssitzung getroffen werden müssen.

## § 2 Bereiche

- (1) <sup>1</sup>Arbeitsgruppen und Beauftragtentümer sind thematisch in Bereiche zusammengeschlossen. <sup>2</sup>Die Bereiche sind
  - a. Studium und Lehre,
  - b. Hochschulpolitik,
  - c. Kommunikation,
  - d. Internes.
- (2) <sup>1</sup>Bei Gründung einer neuen Arbeitsgruppe oder eines neuen Beauftragtentums muss die Zugehörigkeit zu einem Bereich festgelegt werden. <sup>2</sup>Arbeitsgruppen und Beauftragtentümer können durch Beschluss der Fachschaftssitzung Bereiche wechseln.

## § 3 Arbeitsgruppen

- (1) <sup>1</sup>Arbeitsgruppen erfüllen ständige Aufgaben an denen mehrere Personen beteiligt sind. <sup>2</sup>Arbeitsgruppen werden durch die Fachschaftssitzung gegründet und können durch diese auch aufgelöst werden. <sup>3</sup>Hierfür wird jeweils eine Zweidrittelmehrheit benötigt und es muss mit der vorläufigen Tagesordnung angekündigt werden. <sup>4</sup>Nach der Auflösung einer Arbeitsgruppe muss über die Entlastung der Arbeitsgruppenleitung abgestimmt werden.
- (2) <sup>1</sup>Jede Arbeitsgruppe untersteht mindestens einem\*einer Arbeitsgruppenleiter\*in. <sup>2</sup>Diese\*r wird von der Fachschaftssitzung gewählt. <sup>3</sup>Wenn nur ein\*e Arbeitsgruppenleiter\*in gewählt ist, kann sie\*er bei Bedarf eine\*n Stellvertreter\*in aus dem Kreis der Arbeitsgruppenmitglieder ernennen.

- (3) Die Arbeitsgruppenleiter\*innen werden von der Fachschaftsvertretung gemäß § 27 (6) GOTUM mit folgenden Aufgaben betraut:
- a. Koordination der Arbeit der Arbeitsgruppenmitglieder,
  - b. Teilnahme an Bereichstreffen,
  - c. Bericht über die Arbeit der Arbeitsgruppe auf der Fachschaftssitzung,
  - d. Werbung um neue Mitglieder,
  - e. Führen einer Mitgliederliste.

## § 4 Beauftragte

- (1) <sup>1</sup>Für konkrete Aufgaben können Beauftragtentümer durch die Wahl eines oder mehrerer Beauftragten gegründet werden. <sup>2</sup>Für alle Beauftragten gilt § 3 (3) sinngemäß. <sup>3</sup>Ist ein Beauftragtentum nicht besetzt, gilt dieses als aufgelöst.

## § 5 Bereichssprecher\*innen

- (1) <sup>1</sup>Die Arbeitsgruppenleiter\*innen und Beauftragte eines Bereichs bestimmen aus ihrer Mitte eine\*n Bereichssprecher\*in. <sup>2</sup>Dafür sind auch die Vertreter\*innen aus dem School Council zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Die\*der Bereichssprecher\*in kann jederzeit neu bestimmt werden. <sup>2</sup>Die\*der neue Bereichssprecher\*in ist auf der nächsten Fachschaftssitzung bekannt zu geben. <sup>3</sup>Die Amtszeit beginnt mit dem Ende dieser Fachschaftssitzung.
- (3) Die Aufgaben der Bereichssprecher\*innen sind es
- a. den Bereich innerhalb und außerhalb der Fachschaft zu vertreten,
  - b. auf Fachschaftssitzungen für bereichsspezifische Fragen zur Verfügung zu stehen,
  - c. die Fachschaftssprecher\*innen bei bereichsspezifischen Fragen zu beraten,
  - d. einen Überblick über den Bereich zu wahren.

## § 6 Fachschaftssitzungen

- (1) *Terminfestlegung:* <sup>1</sup>Die Termine der ordentlichen Sitzungen der Vorlesungszeit werden auf der letzten ordentlichen Sitzung der vorlesungsfreien Zeit festgelegt. <sup>2</sup>Auf der letzten ordentlichen Sitzung in der Vorlesungszeit werden die Termine der ordentlichen Sitzungen in der vorlesungsfreien Zeit festgelegt. <sup>3</sup>Bei Notwendigkeit kann eine außerordentliche Sitzung durch Beschluss einer Sitzung oder einer\*eines Fachschaftssprechers\*in einberufen werden.
- (2) *Häufigkeit:* <sup>1</sup>Während der Vorlesungszeit soll alle zwei Wochen eine Sitzung stattfinden. <sup>2</sup>Während der vorlesungsfreien Zeit soll mindestens zweimal eine Sitzung stattfinden.

- (3) *Ladung*: <sup>1</sup>Zu einer ordentlichen Sitzung muss drei Werktage vorher, zu einer außerordentlichen Sitzung sechs Werktage vorher geladen werden. <sup>2</sup>Ausschlaggebend ist das Versanddatum. <sup>3</sup>Die Ladung bedarf der Textform gemäß § 126 BGB und soll Termin, Ort sowie eine vorläufige Tagesordnung enthalten.
- (4) *Tagesordnung*: <sup>1</sup>Spätestens bis einen Werktag vor der Ladungsfrist eingereichte Tagesordnungspunkte müssen in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen werden. <sup>2</sup>Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung vorgestellt und beschlossen.
- (5) *Beschlussfähigkeit*: <sup>1</sup>Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht geladen wurde und mindestens ein\*e Fachschaftssprecher\*in, ein\*e Bereichssprecher\*in und fünf Stimmberechtigte in getrennten Personen anwesend sind. <sup>2</sup>Sollten keine Fachschaftssprecher\*innen oder Bereichssprecher\*innen im Amt sein, so entfällt deren Anwesenheit als Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit.
- (6) *Sitzungsleitung*: Die Sitzungsleitung wird zu Beginn der Sitzung bestimmt.
- (7) *Protokoll*: <sup>1</sup>Von jeder Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. <sup>2</sup>Die\*der Protokollant\*in wird zu Beginn der Sitzung bestimmt. <sup>3</sup>Über das Protokoll wird auf einer der folgenden Sitzungen abgestimmt. <sup>4</sup>Angenommene Protokolle sind in geeigneter Weise zu verhochschulöffentlichen.

## § 7 Anträge und Wahlen

- (1) *Stimm- und Antragsrecht*: <sup>1</sup>Alle Studierenden eines Bachelor- oder Masterstudiengangs der TUM School of Natural Sciences haben ein nicht übertragbares Stimmrecht. <sup>2</sup>Alle natürlichen Personen sind antragsberechtigt.
- (2) *Abstimmungen*: <sup>1</sup>Anträge und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit in offenen Abstimmungen angenommen. <sup>2</sup>Für die Ämter Fachschaftssprecher\*in und Vertreter\*in in der Kommission für Studienzuschüsse wird eine Zweidrittelmehrheit benötigt.
- (3) *Amtszeit*: <sup>1</sup>Die Amtszeit erstreckt sich bis zum Beginn der ersten ordentlichen Sitzung der Vorlesungszeit des nächsten Semesters. <sup>2</sup>Bei der Wahl von Beauftragten kann ein abweichendes Amtszeitende festgelegt werden.
- (4) *Personenentlastungen*: <sup>1</sup>Fachschaftssprecher\*innen, Arbeitsgruppenleiter\*innen und Beauftragte müssen nach Ablauf ihrer Amtszeit oder bei Rücktritt entlastet werden. <sup>2</sup>Nur entlastete Personen können erneut in das gleiche Amt gewählt werden. <sup>3</sup>Die zu entlastende Personen fertigen einzeln oder gemeinsam einen schriftlichen Entlastungsbericht an, auf dessen Grundlage die Entlastung stattfindet. <sup>4</sup>Dieser muss spätestens sechs Werktage vor der Sitzung ihrer Entlastung den Stimmberechtigten zugänglich gemacht werden. <sup>5</sup>Die Entlastung ist ohne Abstimmung angenommen, sofern auf der Sitzung kein Antrag auf Diskussion gestellt wird. <sup>6</sup>Wird der Entlastungsbericht nicht fristgerecht vorge-

legt oder ein Antrag auf Abstimmung der Entlastung gestellt, so wird für die Entlastung eine einfache Mehrheit benötigt.

- (5) *Sofortige Aufhebung von Beschlüssen*: <sup>1</sup>Abstimmungen können auf der gleichen Sitzung für ungültig erklärt werden, wenn die Anwesenden der Gruppe, bestehend aus
- a. den bei der Hochschulwahl aktuell gewählten Fachschaftsvertreter\*innen,
  - b. den Amtsinhaber\*innen eines Amtes der Fachschaft,
  - c. den ehemaligen Amtsinhaber\*innen eines Amtes der Fachschaft, sofern sie entlastet wurden und noch stimmberechtigt sind,
- mit einer Zweidrittelmehrheit dafür stimmen. <sup>2</sup>Jede Person kann dabei nur maximal eine Stimme wahrnehmen und es müssen mindestens fünf der vorgenannten Personen anwesend sein.

## § 8 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) <sup>1</sup>Jeder anwesende Antragsberechtigte kann während einer Sitzung einen Antrag zur Geschäftsordnung (GO-Antrag) stellen. <sup>2</sup>Dieser muss direkt im Anschluss an die\*den derzeitige\*n Redner\*in behandelt werden.
- (2) <sup>1</sup>Es sind folgende GO-Anträge zulässig:
- a. Antrag auf konstruktive Änderung der Sitzungsleitung,
  - b. Antrag auf Änderung des Wahlverfahrens,
  - c. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes. Ein bereits vertagter Tagesordnungspunkt kann höchstens ein weiteres Mal vertagt werden,
  - d. Antrag auf Änderung der Tagesordnung,
  - e. Antrag auf eine geheime Wahl,
  - f. Antrag auf Ausschluss der zu wählenden Personen und Aussetzung des Protokolls (Personaldiskussion),
  - g. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- <sup>2</sup>Die Zulässigkeit weiterer GO-Anträge beurteilt die Sitzungsleitung.
- (3) <sup>1</sup>Ein GO-Antrag kann durch eine inhaltliche oder formelle Gegenrede angefochten werden. <sup>2</sup>Möchten mehrere Sitzungsteilnehmer\*innen eine Gegenrede halten, so entscheidet die Sitzungsleitung, welche Wortmeldung sie annimmt. <sup>3</sup>Eine inhaltliche Gegenrede ist einer formellen vorzuziehen. <sup>4</sup>Anträge zur Geschäftsordnung gelten als angenommen, wenn es keine Gegenrede gibt.
- (4) <sup>1</sup>Im Falle einer Gegenrede muss der GO-Antrag sofort abgestimmt werden. <sup>2</sup>Dabei hat jede stimmberechtigte Person genau eine Stimme. <sup>3</sup>Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. <sup>4</sup>Für die Annahme des Antrags genügt eine einfache Mehrheit.
- (5) Die Anträge § 8 (2) e bis g gelten automatisch als angenommen.

## **§ 9 Änderung der Geschäftsordnung**

<sup>1</sup>Änderungen dieser Geschäftsordnung können von der Fachschaftssitzung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. <sup>2</sup>Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung müssen im Wesentlichen mit der vorläufigen Tagesordnung angekündigt werden.

## **§ 10 Salvatorische Klausel**

Sollte sich ein Teil dieser Geschäftsordnung als unwirksam oder undurchführbar erweisen, soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung an dessen Stelle treten, die der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommt.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Die vorliegende Geschäftsordnung tritt am 01.10.2022 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt in der beschlossenen Form bis zu ihrer Änderung.